# S 32 KA 832/98

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Vertragsarztangelegenheiten |
| Abteilung | 12 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 32 KA 832/98 |
| Datum | 07.07.1999 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 12 KA 119/99 |
| Datum | 08.05.2002 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | 24.09.2003 |

I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 7. Juli 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin auch die auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen den Abzug von Verwaltungskosten in HÃ¶he von DM 2.817,27 im Honorarbescheid der Beklagten vom 16. April 1996 fÃ¼r das Quartal 4/95.

Die Beklagte hat mit Honorarbescheid vom 16. April 1996 das Honorar des Krankenhauses MÃ¼nchen-Neuperlach fÃ¼r die durchgefÃ¼hrten Notfallleistungen mit DM 108.356,67 festgesetzt und hat hiervon unter anderem Verwaltungskosten in HÃ¶he von DM 2.817,27 in Abzug gebracht. Hiergegen hat das Krankenhaus MÃ¼nchen-Neuperlach Widerspruch eingelegt (Schreiben vom 8. August 1996), der mit Schreiben vom 13. Mai 1997 nÃ¤her begrÃ¼ndet wurde. Die Verwaltungskosten seien zu Unrecht abgezogen worden und daher von der Beklagten zu erstatten. Die

notfallmÃ¤Ã□ige ambulante Behandlung der GKV-Patienten durch das Krankenhaus erfolge nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG auf der Grundlage der allgemeinen Hilfeleistungspflicht i.V.m. Â§ 76 Abs.1 Satz 2 SGB V. Das StÃ¤dtische Krankenhaus MÃ¼nchen-Neuperlach unterliege nicht der Satzungsgewalt der KVB. Daher ergÃ¤ben sich keinerlei rechtliche Grundlagen fÃ¼r den rechtmÃ¤Ã□igen Abzug von Verwaltungskosten. Die Beklagte hat mit Widerspruchsbescheid vom 28. April 1998 den Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen. GemÃ¤Ã□ Â§ 15 Abs.1 Satz 1 der Satzung der Beklagten erhebe sie zur DurchfÃ¼hrung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Verwaltungskostenanteile, die in einem Vom-Hundert-Satz der VergÃ¼tung aus der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit bestÃ¼nden und bei der Abrechnung einbehalten wÃ¼rden. Die Verwaltungskosten wÃ¼rden von jedem Honorar anteilig erhoben.

Hiergegen richtet sich die Klage der KlÃ¤gerin (Landeshauptstadt MÃ¼nchen) als TrÃ¤gerin des Krankenhauses MÃ¼nchen-Neuperlach vom 22. Mai 1998 zum Sozialgericht MÃ¼nchen, die mit Schriftsatz vom 30. Oktober 1998 nÃ¤her begrÃ¼ndet wurde. Wegen der RÃ¼ckforderung der einbehaltenen Verwaltungskosten werde auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 1. Februar 1995 â□□ 6 RKa 32/94 â□□ verwiesen. Hiernach mÃ¼ssten die Kosten fÃ¼r die Organisation und DurchfÃ¼hrung des Notfalldienstes allein von den VertragsÃ¤rzten aufgebracht werden. Dazu gehÃ¶rten auch die anteiligen Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Honorarabrechnung der ambulanten Nothilfe. Die KlÃ¤gerin hat mit weiterem Schriftsatz vom 2. Juli 1999 auf ein Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 31. MÃ¤rz 1982 â□□ 1 KA 70/81 â□□ hingewiesen. Dem Schreiben lag auch ein Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 4. November 1992 bei, das die Erhebung von Verwaltungskosten von KrankenhÃ¤usern fÃ¼r rechtmÃ¤Ã□ig ansieht.

Das Sozialgericht MÃ¼nchen hat mit Urteil vom 7. Juli 1999 den Bescheid und den Widerspruchsbescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, den einbehaltenen Honoraranteil an die KlÃ¤gerin auszubezahlen. Die KlÃ¤gerin habe Anspruch auf das einbehaltene Honorar, da sie entsprechende Leistungen erbracht habe. Eine Aufrechnungsbefugnis habe der Beklagten hiergegen nicht zugestanden, da es eine Rechtsgrundlage fÃ¼r die Einbehaltung eines Verwaltungskostenanteils nicht gebe. Eine solche Rechtsgrundlage ergebe sich insbesondere nicht aus Â§ 15 Abs.1 der Satzung der Beklagten in der im Quartal 4/95 geltenden Fassung bzw. aus Â§ 10 des HVM in der im Quartal 4/95 geltenden Fassung. Sowohl Â§ 15 der Satzung als auch Â§ 10 des HVM wÃ¼rden von Mitgliedern bzw. von BeitrÃ¤gen sprechen. Die KlÃ¤gerin sei aber weder ordentliches noch auÃ□erordentliches Mitglied der Beklagten. Auch der Begriff "Beitrag" setze voraus, dass es sich bei dem Verpflichteten um ein Mitglied handle. Die Kammer schlieÃ□e sich im Wesentlichen dem Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 31. MÃ¤rz 1982 â□□ I KA 70/81 â□□ an. Hier werde zu Recht darauf hingewiesen, dass dann, wenn ein Schuldner die Rechnung eines GlÃ¤ubigers prÃ¼fe, dies grundsÃ¤tzlich nur auf eigene Kosten tun dÃ¼rfe (Â§ 270 Abs.1 BGB). Die Beklagte glaube zu Unrecht, den Verwaltungskostenanteil von der KlÃ¤gerin erheben zu kÃ¶nnen, weil die Beklagte fÃ¼r die Bearbeitung, PrÃ¼fung und Auszahlung des Honorars an die KlÃ¤gerin ganz generell einen groÃ□en Verwaltungsapparat vorhalten mÃ¼sse. Hiergegen sei

einzuwenden, dass diese TÃ¤tigkeit nur einen winzigen Bruchteil derjenigen TÃ¤tigkeit ausmache, die der Beklagten ansonsten obliege. Der Ansicht des Sozialgerichts Kiel vom 4. November 1992 â□□ S 8 Ka 127/90 â□□ kÃ¶nne die Kammer sich nicht anschlieÃ□en. Die Tatsache, dass das Honorar der KlÃ¤gerin aus der GesamtvergÃ¼tung zu bezahlen sei, rechtfertige nicht den Schluss, dass die KlÃ¤gerin in das System der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung einbezogen sei. Die Parallele des SG Kiel mit ermÃ¤chtigten KrankenhausÃ¤rzten gehe fehl, da die streitgegenstÃ¤ndliche KlÃ¤gerin gerade nicht ein derart ermÃ¤chtigtes Institut sei.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten vom 18. Oktober 1999, die mit Schriftsatz vom 8. MÃ¤rz 2001 nÃ¤her begrÃ¼ndet wurde. Die KlÃ¤gerin sei TrÃ¤gerin des StÃ¤dtischen Krankenhauses Neuperlach, das im Rahmen der dort betriebenen Notfallambulanz Notfallleistungen bei der Beklagten zur Abrechnung bringe. Den zunÃ¤chst gemÃ¤Ã□ Â§Â§ 6 und 7 Gesamtvertrag RK/EK geschlossenen Einzelvertrag, der die Zahlung einer Pauschale fÃ¼r Notfallbehandlungen vorgesehen habe, habe die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 29. September 1999 ab 1. Januar 1995 gekÃ¼ndigt. Seit diesem Zeitpunkt rechne die Beklagte die vom StÃ¤dtischen Krankenhaus Neuperlach erbrachten Notfallbehandlungen nach Einzelleistungen ab. Ein weiterer Vertrag sei zwischen der KlÃ¤gerin und der Beklagten bisher nicht geschlossen worden. Die KlÃ¤gerin als TrÃ¤gerin des StÃ¤dtischen Krankenhauses Neuperlach sei im Rahmen der Abrechnung ambulanter Notfallleistungen zur Zahlung von Verwaltungskosten verpflichtet. Die Rechtsgrundlage fÃ¼r den Einbehalt von Verwaltungskosten bei der Erbringung von Notfallbehandlungen ergebe sich aus dem Regelungszusammenhang der Vorschriften des SGB V zur Sicherstellung der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung nach Â§ 75 Abs.1 Satz 2 und Â§ 76 Abs.1 Satz 2 SGB V. Danach umfasse der Sicherstellungsauftrag der KassenÃ¤rztlichen Vereinigungen auch die vertragsÃ¤rztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (Notdienst). Entsprechend hierzu sei der Versicherte in NotfÃ¤llen auch berechtigt, die Behandlung eines Nichtvertragsarztes in Anspruch zu nehmen. Mit der Ã□bernahme der Notfallbehandlung nehme der Nichtkassenarzt deshalb an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung teil und sei berechtigt, das hierfÃ¼r anfallende Honorar nach den fÃ¼r VertragsÃ¤rzte bestehenden Regelungen mit der Beklagten aus der GesamtvergÃ¼tung abzurechnen. Dies gelte gleichermaÃ□en auch fÃ¼r KrankenhÃ¤user, die ambulante Notfallbehandlungen erbringen wÃ¼rden. Der Einbehalt von Verwaltungskosten sei entgegen den AusfÃ¼hrungen des Erstgerichtes in Â§ 8 (vormals Â§ 10) i.V.m. Â§ 1 des HVM auch fÃ¼r die KrankenhÃ¤user geregelt. Nach Â§ 8 Abs.1 HVM wÃ¼rden die von der Vertreterversammlung festgesetzten Verwaltungskostenanteile vom Honorar des Vertragsarztes einbehalten. GemÃ¤Ã□ Â§ 1 Abs.1 Satz 2 HVM wÃ¼rden die Bestimmungen des HonorarverteilungsmaÃ□stabes auch auf die Abrechnung von Notfallleistungen, die von NichtvertragsÃ¤rzten oder KrankenhÃ¤usern erbracht wÃ¼rden, Anwendung finden. Auch der Vortrag der Gegenseite, wonach diese zur Teilnahme an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung nicht ermÃ¤chtigt sei, schlieÃ□e die Berechtigung der Beklagten zum Einbehalt von Verwaltungskosten nicht aus. Die KlÃ¤gerin als TrÃ¤gerin des Krankenhauses sei kraft des gesetzlichen Regelungszusammenhanges der Vorschriften des SGB V zur Sicherstellung der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung berechtigt, insoweit bezÃ¼glich

Notfallbehandlungen an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung teilzunehmen und diese abzurechnen. Auch die Berechtigung der Beklagten zum Einbehalt von Verwaltungskosten ergebe sich danach unmittelbar aus den genannten Vorschriften des SGB V. Die Rechtsauffassung des Erstgerichts wÃ¼rde zu dem Ergebnis fÃ¼hren, dass ermÃ¤chtigte KrankenhÃ¤user fÃ¼r vertragsÃ¤rztliche Leistungen im Rahmen der ErmÃ¤chtigung Verwaltungskosten auf der Grundlage des ErmÃ¤chtigungsbescheides zu zahlen hÃ¤tten, nicht aber fÃ¼r Notfallleistungen, weil hierfÃ¼r nach Auffassung des Gerichts eine Rechtsgrundlage nicht bestehe.

Die Beklagte stellt den Antrag,

das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 7. Juli 1999 aufzuheben und die Klage der KlÃ¤gerin vom 22. Mai 1998 gegen den Bescheid der Beklagten vom 16. April 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. April 1998 abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin stellt den Antrag,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hat mit Schriftsatz vom 13. Februar 2002 insbesondere auf die zutreffenden EntscheidungsgrÃ¼nde des erstinstanzlichen Urteils verwiesen.

Dem Senat liegen die Verwaltungsakte der Beklagten, die Klageakte S 32 KA 832/98 sowie die Akte des BayLSG, Az.: L 12 KA 119/99, vor, die zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht wurden und auf deren Inhalt ergÃ¤nzend Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die nach Â§ 143 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte sowie gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs.1 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist unbegrÃ¼ndet. Die Beklagte hat mit dem angefochtenen Honorarbescheid vom 16. April 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. April 1998 zu Unrecht Verwaltungskosten in HÃ¶he von DM 2.817,27 festgesetzt. Zu Recht hat deshalb das Sozialgericht MÃ¼nchen mit dem angefochtenen Urteil vom 7. Juli 1999 diese Bescheide aufgehoben und die Beklagte zur Auszahlung des einbehaltenen Honoraranteils verurteilt. FÃ¼r die Erhebung von Verwaltungskosten gegen die KlÃ¤gerin fehlt es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage.

Der Beklagten ist allerdings zunÃ¤chst darin Recht zu geben, dass die Notfallbehandlung durch nicht an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung beteiligte NichtvertragsÃ¤rzte bzw. durch KrankenhÃ¤user Bestandteil der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung ist (vgl. hierzu BSG, SozR 3-2500 Â§ 120 SGB V Nr.7 S.37, BSG, SozR 3-2500 Â§ 120 SGB V Nr.4 S.23). Mit der Ãbernahme der Behandlung von Patienten der gesetzlichen Krankenversicherung wird der Nichtvertragsarzt bzw. das Krankenhaus in einem Leistungssystem tÃ¤tig, das durch vertragliche und autonome Regelungen nÃ¤her ausgestaltet ist. Die ErmÃ¤chtigung des Nichtvertragsarztes bzw. des Krankenhauses, in einem Notfall

an Patienten der gesetzlichen Krankenversicherung Leistungen zu erbringen, enthÃ¤lt die MaÃgabe, die TÃ¤tigkeit im Rahmen des auf gesetzlicher Grundlage beruhenden vertraglichen Leistungssystems auszuÃ¼ben. Daraus folgt zugleich, dass sich auch deren VergÃ¼tungsansprÃ¼che dem Grunde und der HÃ¶he nach aus diesem Leistungssystem herleiten. Entsprechend ist bezÃ¼glich der Honorarverteilung in dem im Quartal 4/95 geltenden HonorarverteilungsmaÃstab der Beklagten in Â§ 1 Satz 2 geregelt, dass die Bestimmungen des HVM auch auf die Abrechnung von Notfallleistungen, die von NichtvertragsÃ¤rzten oder KrankenhÃ¤usern erbracht werden, Anwendung finden und alle vorstehend genannten Ãrzte und Einrichtungen, die an der Honorarverteilung teilnehmen, in diesem HonorarverteilungsmaÃstab als "VertragsÃ¤rzte" bezeichnet werden. Soweit sich die Beklagte diesbezÃ¼glich als Anspruchsgrundlage fÃ¼r die Geltendmachung von Verwaltungskosten auf Â§ 10 des HonorarverteilungsmaÃstabes der Beklagten in der bis 31. Dezember 1995 geltenden Fassung (ab 1. Januar 1996 gilt die inhaltsgleiche Vorschrift des Â§ 8 HVM) stÃ¼tzt, kann dem allerdings nicht gefolgt werden. GemÃ¤Ã Â§ 10 des seinerzeit einschlÃ¤gigen HonorarverteilungsmaÃstabes werden von den Zahlungen an den Vertragsarzt die von der Vertreterversammlung der KVB festgesetzten Verwaltungskostenanteile (BeitrÃ¤ge) und eventuell anfallende GebÃ¼hren einbehalten. Die Vorschrift des Â§ 10 des HVM erschÃ¶pft sich nÃ¤mlich in der Regelung der Art und Weise der Beitragserhebung, nÃ¤mlich durch Einbehalt von den Zahlungen an den Vertragsarzt. Hier wird aber nicht der Kreis der Beitragspflichtigen fÃ¼r die Erhebung von Verwaltungskosten abgegrenzt. Â§ 10 des HVM der Beklagten setzt vielmehr voraus, dass die Vertreterversammlung der Beklagten den Verwaltungskostenanteil (Beitrag) und den Kreis der Beitragspflichtigen zuvor festgesetzt hat. Dies ergibt sich auch schon daraus, dass gemÃ¤Ã Â§ 81 Abs.1 Satz 5 SGB V die Regelungen zur Aufbringung und Verwaltung der Mittel zum notwendigen Inhalt der durch die Vertreterversammlung zu beschlieÃenden Satzung gehÃ¶ren.

Auf der Grundlage von Â§ 81 Abs.1 Nr.5 SGB V hat die Beklagte in Â§ 15 ihrer Satzung die Regelungen Ã¼ber die Aufbringung und Verwaltung der Mittel zur DurchfÃ¼hrung ihrer Aufgaben getroffen. GemÃ¤Ã Â§ 15 Abs.1 der Satzung der Beklagten erhebt die Beklagte zur DurchfÃ¼hrung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Verwaltungskostenanteile (BeitrÃ¤ge), die in einem Hundertsatz der VergÃ¼tung aus der Ã¤rztlichen TÃ¤tigkeit bestehen und bei der Abrechnung einbehalten werden. FÃ¼r auÃerordentliche Mitglieder kann ein fester Beitrag bestimmt werden. Die Einnahmen dienen insbesondere zur Bestreitung der Verwaltungsaufgaben, fÃ¼r Wohlfahrtseinrichtungen und fÃ¼r sonstige Aufgaben der KVB. GemÃ¤Ã Â§ 15 Abs.2 der Satzung der Beklagten bestimmt die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge die Vertreterversammlung, wobei dabei der vom Vorstand der Beklagten fÃ¼r jedes Jahr im Benehmen mit dem Finanzausschuss aufgestellte und von der Vertreterversammlung genehmigte Haushaltsplan maÃgebend ist. Die Beklagte hat in den angefochtenen Bescheiden diesen in Â§ 15 der Satzung geregelten Verwaltungskostenanteil vom Honorar des Krankenhauses MÃ¼nchen/Neuperlach fÃ¼r die Notfallbehandlungen in Abzug gebracht. Die Vorschrift des Â§ 15 der Satzung kann aber auf das Krankenhaus Neuperlach nicht angewendet werden. Denn sie beschrÃ¤nkt die Beitragspflicht auf (ordentliche bzw. auÃerordentliche)

Mitglieder der Beklagten im Sinne von Â§ 77 Abs.3 SGB V. Das Krankenhaus MÃ¼nchen/Neuperlach ist aber nicht Mitglied der Beklagten und wird dies insbesondere auch nicht durch die durchgefÃ¼hrten Notfallbehandlungen im Rahmen der Notfallambulanz. Auch eine analoge Anwendung des Â§ 15 der Satzung auf den hier vorliegenden Sachverhalt muss ausscheiden. Abgesehen davon, dass der in Â§ 15 der Satzung verwendete Begriff des Mitglieds vom mÃ¶glichen Wortsinn her eindeutig gesetzlich definiert und insoweit einer erweiternden Auslegung nicht fÃ¤hig ist, fehlt es auch an einer planwidrigen RegelungslÃ¼cke. Das Vorliegen/Nichtvorliegen einer planwidrigen RegelungslÃ¼cke beurteilt sich nach dem Leitgedanken und dem Regelungszweck der in Frage stehenden Rechtsnorm. Sinn und Zweck des in Â§ 15 der Satzung von den Mitgliedern erhobenen Verwaltungskostenanteils ist â neben den in Â§ 15 Abs.3 der Satzung vorgesehenen GebÃ¼hren fÃ¼r besonders aufwendige VerwaltungstÃ¤tigkeiten â die umfassende Mittelbeschaffung zur DurchfÃ¼hrung der Aufgaben der Beklagten. Dies ergibt sich einerseits aus Â§ 15 Abs.1 Satz 3 der Satzung, wonach die Einnahmen insbesondere zur Bestreitung der Verwaltungsaufgaben, fÃ¼r Wohlfahrtseinrichtungen und fÃ¼r sonstige Aufgaben der KVB dienen und andererseits daraus, dass gemÃ¤Ã Â§ 15 Abs.2 die HÃ¶he des Verwaltungskostenanteils bzw. Beitrags sich maÃgeblich nach dem vom Vorstand der Beklagten fÃ¼r jedes GeschÃ¤ftsjahr im Benehmen mit dem Finanzausschuss aufgestellten und von der Vertreterversammlung genehmigten Haushaltsplan richtet. Vergleicht man diesen Sachverhalt (umfassende Mittelbeschaffung durch Erhebung eines Verwaltungskostenanteils bzw. Beitrages bei den Mitgliedern zur DurchfÃ¼hrung der Aufgaben der Beklagten) mit dem streitgegenstÃ¤ndlichen Sachverhalt (Erhebung eines Verwaltungsanteils von einem Nichtmitglied, dessen Beziehung zur Beklagten sich im Wesentlichen auf die Erbringung und Abrechnung von Leistungen im Rahmen der Notfallambulanz beschrÃ¤nkt), wird deutlich, dass die Voraussetzungen fÃ¼r eine Analogie nicht gegeben sind, deren Wesen darin besteht, dass die fÃ¼r einen Ã¤hnlichen Sachverhalt in der Norm enthaltene Regelung auf den nicht geregelten Sachverhalt entsprechend angewandt wird. Zwei Sachverhalte sind einander aber nur dann Ã¤hnlich, wenn sie in den fÃ¼r die rechtliche Wertung maÃgeblichen Hinsichten Ã¼bereinstimmen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der in Â§ 15 Abs.1 und 2 der Satzung der Beklagten vorgesehene Verwaltungskostenanteil bzw. Beitrag sowie dessen HÃ¶he richtet sich nach dem gesamten Finanzbedarf der Beklagten zur ErfÃ¼llung ihrer Aufgaben, von denen die beitragspflichtigen Mitglieder ihrerseits wiederum umfassend profitieren. Das Krankenhaus MÃ¼nchen/Neuperlach tritt dagegen vorliegend in Rechtsbeziehung zur Beklagten nur im Zusammenhang mit der Erbringung und Abrechnung von Notfallleistungen im Rahmen der Notfallambulanz. Sie profitiert daher von der VerwaltungstÃ¤tigkeit der Beklagten nur hinsichtlich der Abrechnung ihres Honorars. Dies rechtfertigt nicht den Abzug eines Verwaltungskostenanteils, der sich seiner HÃ¶he nach am gesamten Finanzbedarf der Beklagten orientiert. Hierbei handelt es sich nicht nur um keinen "Ã¤hnlichen" Sachverhalt, der eine analoge Anwendung des Â§ 15 Abs.1 und 2 der Satzung der Beklagten auf das Krankenhaus MÃ¼nchen/Neuperlach rechtfertigen wÃ¼rde, sondern um ungleiche Sachverhalte, die gemÃ¤Ã Art.3 Abs.1 GG geradezu eine ungleiche Behandlung erfordern. Das Gleichbehandlungsgebot des Art.3 Abs.1 GG enthÃ¤lt nÃ¤mlich nicht nur das Verbot sachwidriger Differenzierung, sondern ebenso das Gebot, wesentlich

Ungleiches ungleich zu behandeln (stÃ¤ndige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. z.B. BVerfGE 98, 365, 385). Die von der Beklagten angefÃ¼hrten Anspruchsgrundlagen fÃ¼r die Absetzung von DM 2.281,95 von der Honoraranforderung der KlÃ¤gerin im Quartal 4/95 rechtfertigen diesen Abzug daher weder in direkter noch analoger Anwendung. Da fÃ¼r den Senat fÃ¼r das Vorgehen der Beklagten auch keine andere Anspruchsgrundlage ersichtlich ist, war die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Es war dabei nicht darÃ¼ber zu entscheiden, ob die Vertreterversammlung der Beklagten durch normative Regelung eine dem Ãquivalenzprinzip entsprechenden Beitrag von den notfalldienstleistenden KrankenhÃ¤usern erheben kÃ¶nnte.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 22.12.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024